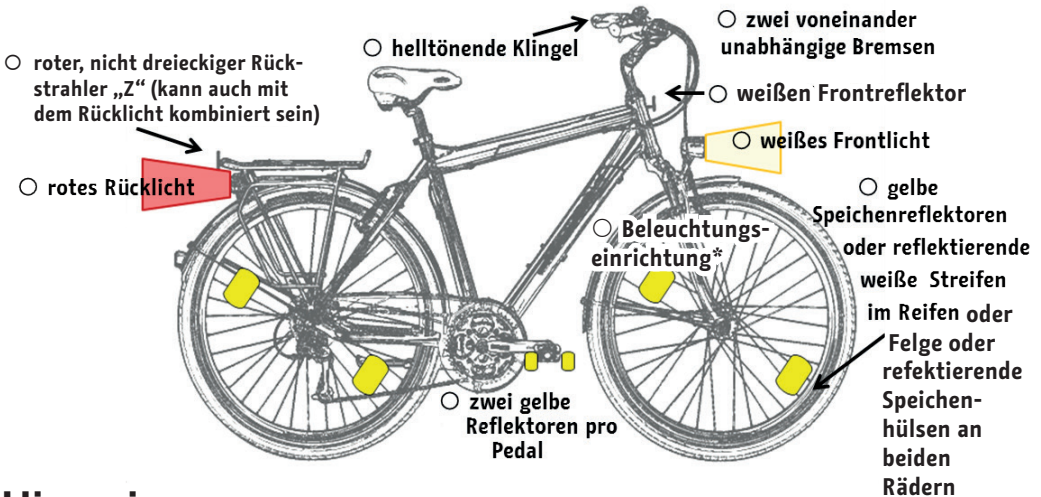




Hallo Radfahrende!

Nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen
zum verkehrssicheren Fahrrad.

Diese Ausstattung **muss** Ihr Fahrrad aufweisen:



Hinweise:

Die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen können entweder durch Dynamo, Batterien oder Akkus betrieben werden.

Scheinwerfer und Rücklicht dürfen abnehmbar sein, müssen jedoch während Dämmerung, bei Dunkelheit, oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, angebracht und eingeschaltet werden.

Eine zusätzliche Tagfahrlicht- und Fernlichtfunktion ist erlaubt.

Blinkende Scheinwerfer und Schlussleuchten sind unzulässig.

Polizei Berlin

LPD Stab 4 –
Verkehrsunfallprävention
Invalidenstraße 57
10557 Berlin
Tel.: 4664 604300



Weitere Informationen zu verschiedenen Themen der Verkehrssicherheit erhalten Sie bei den Verkehrssicherheitsberatern der örtlichen Direktionen oder bei jedem Polizeiabschnitt und im Internet unter www.polizei.berlin.de

Ausgewählte Verwarnungs- und Bußgelder Radverkehr (Stand: 9. Nov. 2021)

Tatbestände	Ahndung
	Grundverstoß / mit Behinderung / mit Gefährdung / Unfall verursacht
Nichtbenutzen eines gekennzeichneten Radweges	20 / 25 / 30 / 35 Euro
Befahren eines Radweges in unzulässiger Richtung	20 / 25 / 30 / 35 Euro
Nichtbenutzung eines markierten Schutzstreifens für Radfahrer	15 / 20 / 25 / 30 Euro
Nichtbenutzung der vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen	20 / -- / 25 / 35 Euro
Befahren der Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung	20 / 25 / 30 / 35 Euro
Verbotswidriges Benutzen eines Fußgängerbereiches	25 / 30 / 35 / 40 Euro
Verbotswidriges Befahren des Gehweges	55 / 70 / 80 / 100 Euro
Unzulässiges Nebeneinanderfahren	-- / 20 / 25 / 30 Euro
„Überqueren“ einer Ampel unter einer Sekunde Rotlicht	60 Euro + 1 Punkt / -- / 100 Euro + 1 Punkt / 120 Euro + 1 Punkt
„Überqueren“ einer Ampel bei länger als einer Sekunde Rotlicht	100 Euro + 1 Punkt / -- / 160 Euro + 1 Punkt / 180 Euro + 1 Punkt
Benutzung eines Mobiltelefons während der Fahrt	55 / -- / 75 / 100 Euro
Gehör während der Fahrt beeinträchtigt (z. B. Kopfhörer)	10 / -- / -- / -- Euro



Alkoholgrenzen Radverkehr



Für Radfahrende besteht ein grundsätzlicher **Alkoholgrenzwert von 1,6 Promille**. Jedoch können Sie sich bereits ab **0,3 Promille Alkoholgrenzwert** strafbar machen, wenn Sie ihr Rad nicht mehr sicher führen können oder einen Verkehrsunfall verursachen.

Es drohen unter anderem eine Geldstrafe, Punkte im Flensburger Fahreignungsregister und ein Entzug der Fahrerlaubnis!